



24.05.2024

Vereinssatzung des Börsenvereins der Studenten und Alumni der ESB Business School der Hochschule Reutlingen (Investment Club ESB Business School) e.V.

In der Fassung vom 24.05.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zwecksetzung des Vereins	1
§ 3 Organe des Vereins	1
§ 4 Mitgliederversammlung.....	2
§ 5 Vorstand.....	3
§ 6 Beirat.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag	5
§ 10 Auflösung des Vereins.....	5
§ 11 Datenschutz	5
§ 12 Salvatorische Klausel	6
§ 13 Schlussbestimmungen	6
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Börsenverein der Studenten und Alumni der ESB Business School der Hochschule Reutlingen (Investment Club ESB Business School)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V." führen.
- (2) Der Verein wird unter der Marke „ESB Investment Club e.V." gehandhabt, es sei denn dies ist anderweitig in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpffjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung rund um das Wertpapier-, Banken-, Börsenwesen und der Kapitalmärkte.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Zielgruppe des Vereins sind die Studenten und Alumni der ESB Business School und aller anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen. Darüber hinaus werden auch Schüler, Auszubildende und Studierende anderer Bildungseinrichtungen angesprochen. Im Folgenden werden diese 'Zielgruppe' genannt.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 1. Bildung einer Interessengemeinschaft und Arbeitsgruppen zur Vermittlung von Kapitalmarktkennntnissen, der aktiven Auseinandersetzung mit Problemstellungen der Finanzmärkte sowie die Vermittlung der im Finanz- und Beratungsumfeld notwendigen Hard- und Soft-Skills.
 2. Kooperation mit Partnerunternehmen und Unternehmen aus der Finanzwelt, zur Organisation umfangreicher Fachvorträge zu aktuellen Themen aus der Finanzwelt. Diese sollen eine Betrachtung der Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln ermöglichen.
 3. Kooperation mit Partnerunternehmen und Unternehmen aus der Finanzwelt zur Organisation von Workshops. Im Rahmen von Fallstudien aus der Praxis soll der Zielgruppe dabei die Gelegenheit geboten werden, ein bestimmtes Geschäftsfeld kennenzulernen, komplexe Sachverhalte zu analysieren und vorgegebene Aufgabenstellungen zu bearbeiten.
 4. Angebot von Seminaren in Kooperation mit dem „Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V.".
 5. Exkursionen, Besuch von Börsen, Teilnahme an Aktionärsversammlungen zu Wissenschaft-, Forschungs- und Bildungszwecken.
- (5) Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 4 der Satzung)
2. der Vorstand (§ 5 der Satzung)
3. der Beirat (§ 6 der Satzung)

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht gemäß der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als virtuelle Versammlung abgehalten. Durch Bestimmung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch als Präsenzveranstaltung oder durch die Kombination beider Verfahren abgehalten werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (4) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Über die Zulassung eines Gastes zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung, welche bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Vorstand vorliegen muss.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter, oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Leiter.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Protokollierung erfolgt durch den Vorstand für Finanzen und Recht, und bei dessen Abwesenheit durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Semester abgehalten werden.
- (10) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (11) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- (12) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sind.
- (13) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- (14) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag eines anwesenden Mitglieds auf geheime Wahl muss entsprochen werden. Abstimmungen dürfen auch mit Zuhilfenahme von Online-Tools durchgeführt werden.
- (15) Beschlüsse werden, soweit nicht anders in der Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (16) Satzungsänderungen werden durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (17) Bei Wahlen von Ämtern gilt:
 1. Bei einem einzigen Bewerber für je eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern wird der Bewerber durch eine einfache Mehrheit gewählt.
 2. Bei mehreren Bewerbern für je eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern wird der Bewerber durch eine relative Mehrheit gewählt. Die Wahl kann hierbei in einem Wahlgang vollzogen werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele

Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Das Aufhäufen von Stimmen ist hierbei unzulässig.

- (18) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
1. Durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen oder
 2. Durch schriftlichen Antrag oder Antrag via E-Mail von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand einzuberufen.
- (19) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang stattfinden und zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden (Präsident), dem zweiten Vorstandsvorsitzenden (Vizepräsident), dem Vorstand für Finanzen und Recht (Head of Finance & Legal) sowie bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Insgesamt muss der Vorstand aus mindestens 3 Personen bestehen und darf aus höchstens 9 Personen gebildet werden.
- (2) Der Vorstand wird gemäß §4 (17) auf die Dauer eines Jahrs (Vorstandsvorsitzender) bzw. eines halben Jahrs (sonstige Vorstände) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Abschluss der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß wieder- oder neu gewählt bzw. berufen sind.
- (3) Ausschließlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Reutlingen können Vorstandsmitglied werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung durch eine absolute Mehrheit abberufen und durch ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- (7) Der erste Vorstandsvorsitzende, der zweite Vorstandsvorsitzende und der Vorstand für Finanzen und Recht sind gerichtlich sowie außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt (i.S.v. § 26 BGB).
- (8) Der Vorstand hat das alleinige Recht der Mitgliederversammlung die Ernennung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Vorschläge werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 4 als separater Tagesordnungspunkt eingebracht und abgestimmt.

§ 6 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand die Budgetplanung für das kommende Semester vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, dem Beirat nach dessen Anfrage auch weitere Unterlagen für die Beiratssitzung zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 1. der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 2. der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 3. der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 4. der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 5. der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die im Einklang der Vereinsziele steht. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- (4) Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet ein vertretungsberechtigter Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (6) Ein Mitgliedsbeitritt ist ganzjährig möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und wird jährlich automatisch zum ursprünglichen Eintrittstermin erneuert.
- (8) Ehrenmitgliedschaften sind möglich (gem. § 5 Absatz 8).
- (9) Ehrenmitglieder können, müssen aber nicht, zugleich ordentliches Mitglied sein.
- (10) Ehrenmitglieder haben aus der Ehrenmitgliedschaft keine Rechte oder Pflichten. Diese entstehen ausschließlich aus einer gegebenenfalls weiteren Mitgliedschaft (gem. § 7 Absatz 9).
- (11) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (12) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (gem. § 5 Absatz 8).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder dem Todesfall des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen aufgrund
 1. einer groben Schädigung des Vereinssehens oder -interessen oder
 2. wiederholte Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
 3. schwerwiegender Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
 4. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Vereinsausschluss
 5. aus sonstigem wichtigem Grunde
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hochschule Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (3) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

§ 11 Datenschutz

- (1) Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Mobilfunknummer, Semester und Studienbezeichnung, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und gewünschte Zeitschriftenabonnements.
- (2) Als Mitglied des Bundesverbands der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. übermittelt der Verein bestimmte personenbezogene Daten an den BVH e.V., um die Lieferung der gewünschten Zeitschriftenabonnements zu gewährleisten.
- (3) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die

Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.

- (4) Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig durchzuführen, welche auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts, des Finanzamtes oder sonstige Aufsichtsbehörden notwendig werden und die wesentlichen Aussagen der zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand muss hierfür einen einstimmigen Beschluss fassen. Die Satzungsänderung ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.